



Anfrage Fraktion

ANF0037/2020

Für die öffentliche Sitzung

Stadtverordnetenversammlung

06.10.2020

Einreicher: Fraktion DIE LINKE

Betreff: Anfrage Klimaschutzrahmenkonzept

Grund der Anfrage:

In der SVV am 26.08.2020 wurde die BV0088/2020 mehrheitlich beschlossen. Im Rahmen der Antragsdiskussion wurde durch den Bürgermeister, Herrn Günther, sowie Vertretern verschiedener Fraktionen dargelegt, dass die Stadt Hennigsdorf bis zu diesem Zeitpunkt kein Klimaschutz-Rahmenkonzept hätte. Dies steht jedoch nach unserem Erkenntnisstand im Widerspruch zu etlichen Handlungen, Mitteilungen, Anträgen, in denen durch die Stadt angeführt wird, dass sie ein solches habe.

(Bsp. Das offizielle Schreiben zum „Mobilitätskonzept für den Landkreis Oberhavel 2040 Hinweise und Anregungen der Stadt Hennigsdorf“ vom 13.09.2019 in dem bereits auf Seite 2, konkret darauf verwiesen wird, dass die Stadt Hennigsdorf ein Klimaschutzrahmenkonzept besitzt mit Verweis auf die BV0010/2015, unterschrieben vom Bürgermeister Herrn Günther.) Solche widersprüchliche Angaben führen nachhaltig zu Unglaubwürdigkeit der Kommune innerhalb des Landkreises aber auch gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern, Stadtverordneten sowie bei den Fördermittelgebern.

Um einen eventuell entstehenden Schaden zu vermeiden, bitten wir die Verwaltung um Aufklärung des Sachstandes zur BV 0010/2015 und der korrekten rechtlichen Sichtweise mit verbindlichen Aussagen zu den oben benannten Fragen.

Anfrage:

1. Hat / Hatte die Stadt Hennigsdorf ein Klimaschutz – Rahmenkonzept, ja oder nein? (Bitte konkret beantworten)
2. Wie erklären sich die widersprüchlichen Aussagen des Bürgermeisters, Herrn Günther, zur SVV vom 26.08.2020 und dem Schreiben an den LK S. 2 zum Mobilitätskonzept für den LK OHV 2040 vom 13.09.2019 zum Thema nicht vorhanden sein / Vorhandensein eines Klimaschutz Rahmenkonzeptes in der Stadt Hennigsdorf?
3. Ob und wenn ja in welcher Höhe sind Zahlungen im Zusammenhang mit dem Beschluss zur BV 0010/2015 zum Klimaschutz Rahmenkonzept an die Stadt Hennigsdorf gezahlt worden?
 - 3.1 In welcher Höhe müssten eventuelle Fördermittel an den Landkreis oder an andere Fördermittelgeber zurückgeführt werden, falls die BV 0010/2015 kein Klimaschutzrahmenkonzept sein sollte?

4. Muss mit rechtlichen Konsequenzen gerechnet werden, sollte entschieden werden, dass kein Klimaschutzrahmenkonzept vorlag, sich jedoch auf das Vorhandensein eines Klimaschutzrahmenkonzepts im Zuge von Fördermittelanträgen, wie zum Beispiel im Mobilitätskonzept oder anderen berufen wurde?.
5. Welche Auswirkungen hätte die Einstufung der BV 0010/2015 als Klimaschutz Rahmenkonzept auf die BV 0088/2020, in der von einem nicht vorhanden sein eines Klimaschutzrahmenkonzeptes ausgegangen wird und unter Berufung auf diesen Fakt, Fördermittel für die Erstellung eines solchen beantragt werden?
6. Für den Fall, dass die SV Hennigsdorf an der Aussage zum Klimaschutzrahmenkonzept in der BV 0010/2015 festhält, muss dann mit rechtlichen Konsequenzen im Zusammenhang mit der BV 0088/2020 gerechnet werden?
7. Wer würde für den Fall, dass die Angaben zum Klimaschutzrahmenkonzept zu rechtlichen Konsequenzen führen, die Verantwortung dafür übernehmen bzw. zur Rechenschaft gezogen werden?
8. Kann die Stadtverwaltung abschätzen, ob und in welcher Form bei Eintreten eventuellen Rückzahlungen etc. ein Imageverlust mit Auswirkungen auf zukünftige Fördermittelanträge der Stadt Hennigsdorf entstehen würde? Wie würde dieser von der Verwaltung kompensiert werden?

Hennigsdorf, 28.09.2020

gez. U. Degner

Vorsitzende
der Fraktion DIE LINKE